PLANZEICHEN:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 1 BIS 3 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.68 BGBL I S. 1237 BAUNVO)

GE GEWERBEGEBIET

GI INDUSTRIEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 ABS.1 NR.1 BUCHSTABE D BBAUG-BBAUG-GESETZ -BBAUG- SOWIE §16 ABS. 2 UND §17 BAUNVO)

z.B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

z.B. 04 GRUNDFLÄCHENZAHL

z.B. 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE
(§ 9 ABS.1 NR.1 BUCHSTABE B BBAUG UND §§ 22,23 BAUNVO)

BAUGRENZE

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§ 9 ABS.1 NR.1 BUCHSTABE F BBAUG)

FLÄCHEN O. BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 ABS.1 NR.3 BBAUG)

BEGRENZUNG ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN

GEHWEG

P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN O. F. D. VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
(§ 9 ABS.1 NR.12 UND 14 BBAUG)

UMFORMERSTATION

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNG
(§ 9 ABS.1 NR.13 BBAUG)

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 ABS.1 NR.15 BBAUG)

SICHERHEITSSTREIFEN ZUM SCHUTZE DES WALDRANDES

PRIVATES GRÜN

WASSERFLÄCHEN
(§ 9 ABS.1 NR.16 BBAUG)

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN O. F. D. GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
(§ 9 ABS.1 NR.17 BBAUG)

FLÄCHEN F. D. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
(§ 9 ABS.1 NR.18 BBAUG)

FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

(L) LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

BESTANDSANGABEN

BESTEHENDE GEBÄUDE

SATZUNGSBESCHLUSS
1. ÄNDERUNG

DER RAT DER STADT WERMELSKIRCHEN BESCHLOSS DIE 1.VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 20 AM 15.12.1986 GEMÄSS §13 BBauG VOM 18.08.1976 IN VERBINDUNG MIT §28 GONW.

WERMELSKIRCHEN, DEN 13.01.1987

BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG U. INKRAFTSETZUNG

MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG DES RATSBESCHLUSSES VOM 15.12.1986 IST DIE 1.VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 20 MIT DEM DATUM VOM 23.12.1986 RECHTSKRAFTIG.

WERMELSKIRCHEN, DEN 13.01.1987

STADTDIREKTOR

DIE IN ROT EINGETRAGENEN ÄNDERUNGEN ERFOLGTEN AUFGRUND DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 15.11.1977 AZ 35.21-30-420/77

WERMELSKIRCHEN, DEN 14.03.1978

STADTDIREKTOR

DIE IN BLAUER TUSCHE EINGETRAGENE ÄNDERUNG ERFOLGTE AUFGRUND DES RATSBESCHLUSSES VOM 28.3.1977.

WERMELSKIRCHEN, DEN 10.3.1977

BÜRGERMEISTER

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 23.12.1976 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG, GEM. § 2 BBauG, WEGEN EINES FORMFEHLERS ERNEUT IN DER ZEIT VOM 30.12.1976 BIS 1.2.1977 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WERMELSKIRCHEN, DEN 17.2.1977

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 28.2.1977 GEM. § 10 BBauG VOM 18.8.1976 IN VERBINDUNG MIT § 28 GONW BESCHLOSSEN.

WERMELSKIRCHEN, DEN 10.3.1977

BÜRGERMEISTER

STADT WERMELSKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 20

M. 1:1000

Ausfertigung Nr.: 2
Gemarkung : OBERHONNSCHAFT
Flur : 8,9

EINSCHRÄNKUNGEN:

ANLAGEN, DIE BELÄSTIGUNGEN DURCH STAUB, GERUCHE, ERSCHÜTTERUNGEN ODER LÄRM MIT EINEM SCHALLPEGEL VON MEHR ALS 50 dB(A) AM TAGE UND 35 dB(A) DES NACHTS AN AUFENTHALTSRÄUMEN AUSSERHALB DER GE- UND GI-GEBIETE MIT EINSCHRÄNKUNG BZW. 60 dB(A) AM TAGE UND 45 dB(A) DES NACHTS AN AUFENTHALTSRÄUMEN INNERHALB DER GE- UND GI-GEBIETE MIT EINSCHRÄNKUNG VERURSACHEN KÖNNEN, SIND AUSGESCHLOSSEN GEM. § 8(4) UND § 9(4) BauNVO.

IN DEN GE- UND GI-GEBIETEN SIND WOHNUNGEN GEM. § 8(3) UND § 9(3) AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

DER SICHERHEITSSTREIFEN ZUM SCHUTZE DES WALDRANDES SOLL WIEFOLGT BEPFLANZT WERDEN:
MANSCHLUSS AN DIE TRAUFGRENZE DES WALDES FOLGEN NACHEINANDER MIT EINEM REIHENABSTAND VON 2,5 m IN DER
1 REIHE: HAINBUCHE, KIRSCHE
2 REIHE: HAINBUCHE, KIRSCHE
3 REIHE: FELDAHORN, FELDULME, EBERESCHE, REIFWEIDE, KÜRLERWEIDE
4 REIHE: SCHWARZER HOLUNDER, HARTRIEGEL, HASEL, SCHNEEBALL, PFAFFENHÜTCHEN
5 REIHE: FELSENBIRNE, ROSENSTRACHER
6 REIHE: LUPINE

DIE IN BRAUNER TUSCHE EINGETRAGENE ÄNDERUNG ERFOLGTE AUFGRUND DES RATSBESCHLUSSES VOM 28.6.1976

WERMELSKIRCHEN, DEN 5.7.1976

(BÜRGERMEISTER)

ERMÄCHTIGUNG:

DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN NACH § 9 (2) BBAUG VOM 23.6.1960 BGBL I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DEN VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.68 BAUNVO (BGBL I S. 1237) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.65 PLANZVO (BGBL I S. 21) NACH § 4 DES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES GESETZES ZUR ÜBERLEITUNG DES BUNDESBAUGESETZES IN LANDESRECHT UND ZUR VEREINFACHUNG DES PLANFESTSTELLUNGSVERFAHRENS (ÜBERLEITUNGSGESETZ) VOM 7.11.1972 (GVNW 1972 S. 358) NACH § 10 SATZ 1 VOM 12.10.1954 (GV. NW. S. 290) IN DER FASSUNG DES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES GESETZES ZUR ÜBERLEITUNG DES BUNDESBAUGESETZES IN LANDESRECHT UND ZUR VEREINFACHUNG DES PLANFESTSTELLUNGSVERFAHRENS VOM 7.11.1972 (GVNW 1972 S. 358) FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GVNW S. 96).

DIE KATASTERMÄSSIGE BESTANDSANGABE AM 22.12.1975 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTERWEITERUNGSFLÄCHEN WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

Öffentl. best. Verm.-Ing.

FÜR DEN ENTWURF UND DIE AUSARBEITUNG DES PLANES:

WERMELSKIRCHEN, DEN 6.2.1976

(DE ZERNENT)

DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG IST GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 23.6.1960 AUFGESTELLT WORDEN.

WERMELSKIRCHEN, DEN 6.2.1976

BÜRGERMEISTER

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 27.3.76 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG UND DES BODENORDNUNGSPLAN VOM 6.4.76 BIS 6.5.76 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WERMELSKIRCHEN, DEN 6.5.76

STADTV.

DER RAT DER STADT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 28.6.1976 GEM. § 10 BBAUG VOM 23.6.60 IN VERBINDUNG MIT § 28 GONW BESCHLOSSEN.

WERMELSKIRCHEN, DEN 5.7.1976

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEM. WERBAUG VOM 23.6.60 MIT VERFÜGUNG VOM MIT MULTIGEN TAGEN MIT NEBENBESTIMMUNGEN GENEHMIGT WORDEN.

a) wälb gen. Festsetzungen
b) weitere Auflagen gen.

KÖLN, DEN 15.11.77

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

44.4.78 x
x 23.6.78

STADTDIREKTOR

UBERSICHTSPLAN 1:10000

